

Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern

Von etlichen Grundstücken im Ort ragen derzeit Äste oder Zweige in den öffentlichen Verkehrsraum hinein und behindern die Verkehrsteilnehmer.

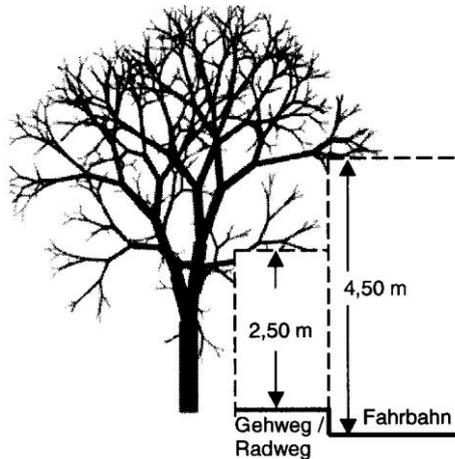
Nach dem Straßengesetz darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Fahr- und Fußgängerverkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen (auch Feldwegen) durch Zweige von Bäumen, Hecken oder Sträuchern, die über die Grundstücksgrenze hinaus in den Gehweg- oder Fahrbahnbereich ragen, nicht beeinträchtigt werden.

Verantwortlich dafür sind die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten als so genannte Verkehrssicherungs-pflichtige.

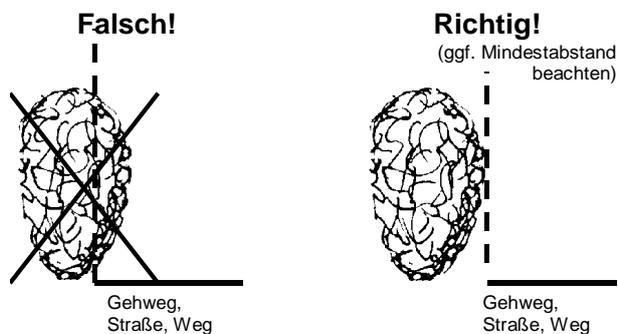
Lichtraumprofile

Im öffentlichen Verkehrsraum müssen folgende Lichtraumprofile freigehalten werden:

- 4,50 m über der gesamten Fahrbahn
- 2,50 m über Gehwegen und Radwegen



Entlang der Gehwege ist der Bewuchs bis zur Gehweg-Hinterkante zurückzuschneiden. Bei Fahrbahnen ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Meter einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden. Bei Radwegen beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 Meter.



Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen, Straßennamenschilder, Hydrantenschilder

Häufig sind auch **Straßenleuchten** von Büschen und Bäumen stark eingewachsen. Straßenleuchten dienen der Verkehrssicherheit und können nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie frei stehen und nicht durch Sträucher und Äste verdeckt werden. Prüfen Sie deshalb bitte auch die Straßenbeleuchtung im Bereich Ihres Grundstücks und schneiden Sie die Sträucher und Bäume im Bereich der Straßenleuchten großzügig frei.

Bitte beachten Sie auch, dass durch Ihre Bepflanzungen keine **Verkehrszeichen**, **Straßennamenschilder** und **Hydrantenschilder** verdeckt sind und dass an Kreuzungen und Einmündungen die notwendigen **Sichtfelder** freigehalten werden.